

1674

Freitag, 1. Oktober 1965.

Verhandlungen über ein Doppel-
besteuerungsabkommen mit Irland
(vom Oktober 1965 in St. Gallen und Bern).

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 22. September 1965
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 27. September 1965
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Finanz- und Zolldepartements
und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement hat der
Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird in zustim-
menden Sinne Kenntnis genommen.
2. Für die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Irland wird
folgende Delegation bestellt:
 - Dr. P. Grosheintz, Direktor der Eidg. Steuerverwaltung, Dele-
gationschef;
 - Dr. F. Cagianut, Steuerverwalter des Kantons St. Gallen,
als Vertreter der Kantone;
 - Dr. M. Widmer, Chef der Sektion für internationales Steuer-
recht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg.
Steuerverwaltung;
 - Fürsprech M.B. Ludwig, Adjunkt der Eidg. Steuerverwaltung;
 - Dr. R. Bär, diplomatischer Mitarbeiter des Politischen Depar-
tements;
 - Prof. Dr. H. Herold, Sekretär des Vororts.
3. Die Kosten der Delegation gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, einen dem vorstehenden
Bericht entsprechenden Abkommensentwurf zu paraphieren.

Protokollauszug an das Politische Departement (5) und an das
Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung 5, Finanzkontrolle,
Finanzverwaltung).

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Herold



Bern, den 22. September 1965

An den Bundesrat

Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland (vom Oktober 1965 in St. Gallen und Bern)

1. Zwischen der Schweiz und Irland besteht eine Vereinbarung vom 18. Juni 1958 über die Besteuerung von Unternehmungen der Schiff- und Luftfahrt (AS 1960, 341). Im August 1964 haben die irischen Vertreter im Fiskalkomitee der OECD ihren schweizerischen Kollegen vorgeschlagen, die Steuerfragen zwischen den beiden Ländern durch ein umfassendes Doppelbesteuerungsabkommen zu regeln. Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Irland sind zwar nicht sehr eng; sie könnten sich aber in Zukunft entwickeln. Es kommt hinzu, dass die irische Anregung der Empfehlung des Rates der OECD vom Juli 1963 über die Vermeidung der Doppelbesteuerung entspricht. Aus diesen Gründen haben die zuständigen schweizerischen Stellen mit Zustimmung des Vorstehers des Finanz- und Zolldepartements der irischen Anregung in dem Sinne entsprochen, dass zunächst ein erster Meinungsaustausch im Rahmen technischer Vorbesprechungen mit Vertretern der irischen Steuerbehörden vom 22. bis 26. März 1965 in Dublin stattgefunden hat.

2. Diese technischen Vorbesprechungen haben eine weitgehende Uebereinstimmung der Auffassungen ergeben; es gelang, einen Abkommensentwurf (Beilage 1) aufzustellen, der sich sehr eng an das OECD-Musterabkommen anlehnt. Gegenüber der Vorlage konnten einige Verbesserungen erreicht werden, so sind z. B. nicht nur Lizenzgebühren, sondern auch Zinsen von der Besteuerung im Quellenstaat vollständig befreit. Einige wenige besondere Probleme blieben noch offen; sie betreffen namentlich die steuerliche Behandlung der Werbe-, Informations- und Forschungsstellen sowie die Besteuerung der Dividenden und der Werkstudenten.

a. In der Botschaft vom 13. Juli 1965 zum neuen Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden vom 7. Mai 1965 (BBl 1965 II 701) wird in den Bemerkungen zu Artikel 5 ausgeführt, dass schweizerischerseits Bedenken gegen die Empfehlung der OECD bestehen, wonach Werbe-, Informations- und Forschungsstellen, die ein Unternehmen des einen Vertragsstaates auf dem Gebiete des andern unterhält, zum vorneherein keine Betriebsstätten darstellen, Inzwischen

- 2 -

haben sich die interessierten Kreise der schweizerischen Wirtschaft nachhaltig dafür eingesetzt, dass die erwähnte OECD-Empfehlung inskünftig befolgt wird. Sie weisen darauf hin, dass die Schweiz im Hinblick auf die wissenschaftlichen Büros und die klinischen Forschungsstellen, die insbesondere schweizerische Unternehmen der pharmazeutischen Industrie im Ausland unterhalten, an einer solchen Bestimmung ein grösseres materielles Interesse hat als ihre Partnerstaaten. Eine erneute Ueberprüfung der Sachlage durch die Eidg. Steuerverwaltung hat diese Auffassung bestätigt, obwohl ihr einzelne Kantone nach wie vor opponieren. Die erwähnte OECD-Musterbestimmung ist mithin in das Abkommen mit Irland aufzunehmen.

b. Irland schlägt vor, dass Dividenden im Quellenstaat keiner Steuer unterliegen sollen. Das würde bedeuten, dass Irland nur auf die Zuschlagsteuer (Surtax) verzichten würde, die zu Lasten der natürlichen Personen erhoben wird, dass aber die Schweiz die Verrechnungssteuer voll zurückerstatten müsste. Dieser Vorschlag trägt den Unterschieden der beiden Steuerrechte nicht genügend Rechnung. Irland unterwirft Gesellschaftsgewinne sowohl der Körperschaftssteuer als auch der Einkommenssteuer. Die letztere kann auf den Aktionär überwält und von natürlichen Personen teilweise, d. h. nach Massgabe der ihnen zustehenden Steuerfreibeträge, zurückverlangt werden. In Irland, wie bisher auch Grossbritannien, eine feste Rückerstattungsquote für alle Aktionäre ablehnt, erscheint es gerechtfertigt, dass auch die Schweiz einen Teil ihrer Quellensteuer behält.

Den irischen Behörden liegt vor allem daran, schweizerische Investitionen in Irland zu fördern. Aus diesem Grunde wünscht Irland, dass die Schweiz für irische Dividenden, die hier wohnhaften Personen zustehen, Steuererleichterungen gewährt. So sollen die an schweizerische Gesellschaften gezahlten irischen Dividenden von den schweizerischen Steuern befreit werden; den natürlichen Personen soll ein Teil der irischen Einkommenssteuer, die auf den Aktionär überwält werden kann, an die schweizerischen Steuern auf diesen Dividenden angerechnet werden. Die von einer irischen Tochtergesellschaft gezahlten Dividenden geniessen bereits nach internem schweizerischem Steuerrecht weitgehende Steuervergünstigungen (Holdingprivileg; vgl. z. B. Art. 59 des Wehrsteuerbeschlusses und die analogen Bestimmungen der kantonalen Rechte), sodass dem irischen Wunsche mindestens teilweise entsprochen werden kann. Die Frage, ob auch die kantonalen Vergünstigungen staatsvertraglich gebunden werden sollen, ist im gleichen Sinne zu entscheiden wie gegenüber Spanien (vgl. Antrag des Finanz- und Zolldepartements vom 17. September 1965 betreffend Verhandlungen über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien, Ziffer 6 a). Durch die Gewährung der pauschalen Steueranrechnung, die erstmals im Verhältnis zu Schweden angewendet werden wird (vgl. Art. 25, Abs. 7 des neuen schweizerisch-schwedischen Abkommens) kann auch den schweizerisch-irischen Begehren nötigenfalls entsprochen werden. Eine allfällige Anrechnung müsste aber auf einen Teilbetrag der irischen Einkommenssteuer (höchstens 15 % der Nettodividende) beschränkt werden.

c. Nach irischem Vorschlag sollten Studenten und Praktikanten in dem Staat, in dem sie ihrer Ausbildung obliegen, während insgesamt 183 Tagen im Steuerjahr ohne steuerliche Folgen erwerbstätig sein können. Ähnliche Regelungen enthalten bereits das neue schweizerisch-schwedische Doppelbesteuerungsabkommen (Art. 22, Abs. 2) und das Abkommen mit Pakistan (Art. XI,

- 3 -

Abs. 1) oder gelten auf Grund besonderer Notenwechsel im Verhältnis zu Oesterreich und Finnland. Ein Entgegenkommen ist daher vertretbar. Zu prüfen bleibt, ob der steuerfreie Betrag der Höhe nach zu begrenzen ist.

3. Die Kantone und Wirtschaftsverbände, die durch einen Bericht der Eidg. Steuerverwaltung vom 21. Juni 1965 über die Ergebnisse der technischen Vorbesprechungen unterrichtet worden sind (Beilage 2), haben keine Einwendungen gegen den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Irland erhoben. Mehrfach ist im Vernehmlassungsverfahren allerdings zum Ausdruck gekommen, dass angesichts der nicht sehr intensiven Wirtschaftsbeziehungen der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit diesem Land nicht als dringlich erscheint. Andererseits ist zu bedenken, dass mit zunehmenden Interessen der schweizerischen Wirtschaft in Irland auf irischer Seite fiskalischen Erwägungen bestimmt ein grösseres Gewicht beigelegt würde, was zwangsläufig zu einer Verschlechterung der schweizerischen Verhandlungsposition führen müsste. Daher sollten die Verhandlungen jetzt weitergeführt und abgeschlossen werden, wobei den im Vernehmlassungsverfahren geäusserten Anregungen soweit als möglich Rechnung zu tragen ist. Es ist vorgesehen, dass sich die Delegationen beider Länder Mitte Oktober 1965 in der Schweiz treffen. Zu diesem Zwecke sollte der Bundesrat eine offizielle Verhandlungsdelegation ernennen und den Delegationschef ermächtigen, den Vertragsentwurf zu paraphieren.

Gestützt auf diese Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Politischen Departement zu

beantragen:

1. Vom Bericht des Finanz- und Zolldepartements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Für die Doppelbesteuerungsverhandlungen mit Irland wird folgende Delegation bestellt:
 Dr. P. Grosheintz, Direktor der Eidg. Steuerverwaltung, Delegationschef;
 Dr. F. Cagianut, Steuerverwalter des Kantons St. Gallen, als Vertreter der Kantone;
 Dr. M. Widmer, Chef der Sektion für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen der Eidg. Steuerverwaltung;
 Fürspr. M. B. Ludwig, Adjunkt der Eidg. Steuerverwaltung;
 Dr. R. Bär, diplomatischer Mitarbeiter des Politischen Departements;
 Prof. Dr. H. Herold, Sekretär des Vororts.
3. Die Kosten der Delegation gehen zu Lasten der Eidgenossenschaft.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, einen dem vorstehenden Bericht entsprechenden Abkommensentwurf zu paraphieren.

FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


 Roger Bonvin

Protokollauszug an die Bundeskanzlei, an das Politische Departement (5 Exemplare) und an das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung 5 Exemplare)

Beilagen erwähnt

An das Politische Departement zum Mitbericht.